



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: Hufeisen#Aktiv - Jena 2026
Datum/Uhrzeit: 17.01.2026, 07:00 Uhr – 14:00 Uhr
Veranstaltungsorte: Sportgelände am Jenzig (Postsportplatz),
Wanderwege Hufeisen und Saale-Radweg

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

1. Naturschutz / Forst

Die Sportveranstaltung verläuft durch das Naturschutzgebiet (NSG) „Hufeisen-Jenzig“, das FFH-Gebiet Nr. 125 „Großer Gleisberg-Jenzig“ sowie das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittleres Saaletal“ zwischen Göschwitz und Camburg.

Die Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde (UNB) erteilt in o.g. Angelegenheit die Zustimmung für eine Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 22 der Thüringer Verordnung über das NSG „Hufeisen-Jenzig“ (SG-VO) für die Durchführung der o.g. Veranstaltung am 17.01.2026 im Geltungsbereich des NSGs „Hufeisen-Jenzig“.

1.1 Die Teilnehmenden sind über das bestehende Schutzgebiet zu informieren und auf die damit verbundenen Pflichten aufmerksam zu machen.

1.2 Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des tangierten Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

- außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
- das Gebiet außerhalb von Wegen zu betreten,
- Lärm zu erzeugen, sowie Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen
- zu zelten, zu lagern, offene Feuer in jeglicher Form zu entfachen oder außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
- außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Radwege mit dem Fahrrad zu fahren,
- Flugmodelle aller Art zu betreiben,
- Hunde frei laufen zu lassen,
- freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen.

1.3 Der Streckenverlauf ist so zu kennzeichnen, dass Dritte dies erkennen können und somit Gefahren für Teilnehmer und Nichtteilnehmer ausgeschlossen werden.

1.4 Ihre drei Laufstrecken verlaufen sowohl auf markierten, als auch unmarkierten Wald- und Wanderwegen. Eine exklusive Nutzung für die Zeit ihrer Laufveranstaltung lässt sich aus dieser Genehmigung nicht ableiten. Mit Ausflüglern und Wanderern ist zu rechnen.

1.5 Im Bereich des Abstieges von der Kunitzburg, in Richtung Kunitz, muss der Verlauf ihrer Laufstrecke zwingend identisch mit dem Wegeverlauf des weiß-rot-weiß markierten Wanderweges sein. Abkürzungen welche beispielsweise vorhandene Erosionsrinnen weiter verschlimmern, sollen vermieden werden. Darüber hinaus gilt in diesem sensiblen Teil des Naturschutzgebietes Hufeisen-Jenzig das Wegegebot.

1.6 Sämtliche zusätzliche Installationen und Markierungen sind naturverträglich anzubringen und unverzüglich nach der Veranstaltung wieder restlos zu entfernen.

1.7 Die Teilnehmenden sind durch die Veranstaltenden daraufhin zu unterweisen, dass die Teilnahme auf eigene Gefahr erfolgt, insbesondere dass eine besondere Sorgfaltspflicht des Waldeigentümers hinsichtlich der Verkehrssicherung nicht besteht, auch nicht an markierten Wegen und Pfaden.

1.8 Von den Veranstaltenden ist eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung gegenüber dem Eigentümer (in Vertretung KSJ-Forstverwaltung) nachzuweisen. Die Versicherung muss Risiken abdecken, die sich aus dem Zustand des Weges bzw. seines Verlaufes auf nichtöffentlichen Wegen im Wald und in der freien Landschaft, die keiner gesonderten Verkehrssicherungspflicht unterliegen, absichern.

1.9 Sollte zum Zeitpunkt der Veranstaltung die Waldbrandwarnstufe 3 oder 4 ausgerufen sein, werden bzw. können die Wege zum Schutze des Waldes gesperrt werden, die Veranstaltung kann dann auf den Waldabschnitten nicht stattfinden.

1.10 Witterungsbedingte Extreme sind zu beachten, bei Sturm, Orkan etc. besteht auf Grund der Wurf und Bruchgefahr der Bäume auf Forstwegen Lebensgefahr. Dementsprechend sind Alternativvarianten außerhalb des Waldes vorzumerken. Die Forstverwaltung übernimmt keine Gewähr für die gefahrlose Nutzung der Forstwege im Sinne der Veranstaltung.

1.11 Sollte zur Absicherung der Streckenposten und Versorgungsstände das Befahren von Waldwegen mit KFZ erforderlich sein, sind Genehmigungen zum Befahren der Forstwege bei der Stadtforstverwaltung (Kommunalservice Jena, Abt. Stadtforstamt) zu beantragen.

1.12 Die Schranken sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu verschließen.

2. Abfall

2.1 Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

2.2 Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.

2.3 Im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallender Müll und Abfall sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen bzw. zu entfernen.

2.4 Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischelt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) sind entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

3. Veranstaltungssicherheit

3.1 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung oder Stellvertretung anwesend sein.

3.2 Die Veranstaltungsleitung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen.

3.3 Die Veranstaltenden haben eine sanitätsdienstliche Versorgung aller Teilnehmenden sicherzustellen. Hierzu ist ein Sanitätskonzept vorzuhalten.

3.4 Die Veranstaltungsleitung ist zur Unterbrechung oder Beendigung der Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für Teilnehmende nicht mehr gewährleistet ist.

3.5 Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).

3.6 Vor der Abgabe von Lebensmitteln ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

3.7 Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.

3.8 Die verkehrsrechtliche Anordnung des Fachdienst Mobilität der Stadt Jena ist zu beachten und umzusetzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.